

Hans-Peter Bühler¹, Markus Flisch²

Biologische Sicherheit

Tipps für Tätigkeiten mit Organismen in geschlossenen Systemen

Seit dem 1. Juni 2012 ist die revidierte Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (ESV) in Kraft. Kantone können bei Inspektionen nach der ESV eigene Schwerpunkte setzen. Im Kanton Bern sind Anforderungen der ESV im Fokus, die aktuell von Verantwortlichen oft übersehen werden.

Vollzugsgrundlagen

Die ESV berücksichtigt die neuen Rechtsgrundlagen des Gentechnik- und des Umweltschutzgesetzes für den Umgang mit gentechnisch veränderten und krankheitserregenden Organismen. Sie enthält Regelungen für den Umgang mit gebietsfremden Organismen zum Schutz der biologischen Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung. Bei Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Organismen sind Anforderungen zur Achtung der Würde der Kreatur zu beachten. Der Vollzugsaufwand der Kantone ist wegen der Ausweitung des Geltungsbereichs erhöht.

Von den aktuell insgesamt 2063 in der Schweiz verzeichneten Tätigkeiten im Geltungsbereich der ESV betreffen rund 12% den Standortkanton Bern. Die 245 Tätigkeiten verteilen sich auf 215 meldepflichtige und auf 30 bewilligungspflichtige Tätigkeiten (Tab. 1). Seit 2010 hat die Anzahl der verzeichneten Tätigkeiten der Klasse 1 gesamtschweizerisch um 18% abgenommen. Dies dürfte mit dem vereinfachten Meldeverfahren (Globalmeldung) zusammenhängen. Die Fachstelle für biologische Sicherheit des Kantonalen Laboratoriums Bern ist zuständig für die Überwachung al-

ler Tätigkeiten gemäss ESV im Kanton Bern. Sie kontrolliert, ob die Sorgfaltpflicht, die Pflicht zum Umgang in geschlossenen Systemen und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen tatsächlich eingehalten werden. Die folgenden Hinweise sollen Verantwortliche dabei unterstützen, die Anforderungen der revidierten ESV einzuhalten.

Aktuelles zum Vollzug im Kanton Bern

Bei mehr als 50% der erstmals inspizierten Tätigkeiten im Kanton Bern muss die Behebung von Mängeln verfügt werden. Diese werden jedoch stets fristgerecht behoben. Aktuell sind bei Inspektionen nach ESV folgende administrative Mängel zu beobachten (Tab. 2).

- Fehlen der organisatorischen oder konzeptionellen Vorkehrungen zur Aufbewahrung von Dokumenten.
- Fehlen der Koordinaten der zuständigen Fachstelle zur Wahrnehmung von Melde- oder Informationspflichten.
- Fehlen der Globalmeldung für Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Organismen der Klasse 1.

Drei häufig festgestellte Sicherheitsmängel betreffen die Zugangsregelung zum Arbeitsbereich, den Einsatz der mikrobiologischen Sicherheitswerkbank und die Dekontaminations- bzw. Desinfektionsmittel (Tab. 3).

- Der Zugang zum Arbeitsbereich darf nur instruierten oder begleiteten Per-

Sécurité biologique

La version révisée de l'Ordonnance sur l'utilisation des organismes en milieu confiné (ordonnance sur l'utilisation confinée, OUC) est en vigueur depuis le 1^{er} juin 2012. Il est nécessaire de remédier aux insuffisances qui ont été relevées chez plus de 50% des activités réalisées dans le canton de Berne et contrôlées pour la première fois selon les critères de l'OUC. Les responsables doivent être soutenus dans leur obligation de respecter les exigences de l'OUC révisée grâce à une sélection commentée des insuffisances actuellement constatées.

sonen gestattet werden. Dazu gehören beispielsweise auch externe Personen (Handwerker, Wartungs- und Reinigungspersonal).

- Fehlen einer Bewilligung des zuständigen Bundesamtes für das Weglassen der mikrobiologischen Sicherheitswerkbank in Laboratorien der Sicherheitsstufe 2.
- Fehlende Dokumentation zur Wirksamkeit von Dekontaminations- und Desinfektionsmitteln gegenüber den verwendeten Organismen.

Korrespondenz:
hanspeter.buehler@gef.be.ch

Tabellen

Die Tabellen 1 bis 3 finden Sie online unter:
www.sulm.ch/pipette → Aktuelle Ausgabe (Nr. 5-2013)

1 Dr. Hans-Peter Bühler, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Abteilung Umweltsicherheit, u. a. zuständig für den kantonalen Vollzug der Einschliessungsverordnung; Kantonales Laboratorium Bern
2 Dr. Markus Flisch, Leiter Abteilung Umweltsicherheit; Kantonales Laboratorium Bern

**“Metrologie für
Pipetten und
Dispenser
aller Marken”**





SOCOREX

Service Center

- Breites Reparatur- und Kalibrationsprogramm
- Technische Beratung durch qualifiziertes Team
- Effiziente Erledigung, **“Express Service”** in nur 48-Stunden
- SCS akkreditiertes Kontrolllabor
- Kontrollen gemäss Normen ISO 8655 und ISO 17025






Socorex Isba S.A. - socorex@socorex.com - www.socorex.com